

# Allgemeine Vertragsbedingungen zur Lieferung von elektrischer Energie (Stromlieferungsvertrag PowerPack Pur 18) durch die Stadtwerke Gießen AG (Stand: 25. Mai 2018)

Die Informationen entsprechend der Informationspflicht aus § 312 c Abs. 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 §§ 1, 2 EGBGB sind in den Allgemeinen Vertragsbedingungen und im Auftragsformular enthalten.

## 1. Art und Umfang der Lieferung

Die elektrische Energie wird für die vom Kunden benannte Anlage geliefert. Die Stromart ist Drehstrom mit einer Nennspannung von 230/400 Volt und einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz.

## 2. Messung und Verbrauchsabrechnung

Die von den SWG gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt. Die Messeinrichtung wird vom Messstellenbetreiber, von den SWG, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen der Vorgenannten vom Kunden selbst abgelesen. Für die Ablesung durch den Messstellenbetreiber können gesonderte Kosten anfallen. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes und werden den SWG dafür geänderte Entgelte für den Betrieb der Messeinrichtung in Rechnung gestellt, sind die SWG berechtigt, diese Kostenveränderung an den Kunden weiterzugeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert.

## 3. Energieentgelt und Steuern

Das für die Belieferung mit elektrischer Energie vom Kunden zu entrichtende Entgelt setzt sich aus einem Arbeitspreis je kWh und einem Grundpreis pro Jahr zusammen. Die genannten Nettopreise enthalten außerdem die Konzessionsabgabe, die Kosten für den Messstellenbetrieb, die Messung und die jährliche Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt, die Stromsteuer sowie Umlagen aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AblLaV), der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) und die sog. Offshore-Umlage in ihrer jeweils geltenden Fassung. Zu den genannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

## 4. Verrechnung von Zahlungen

Zahlungen des Kunden werden stets auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

## 5. Elektronische Vertragsabwicklung

(1) Die Abwicklung dieses Vertrages erfolgt über E-Mail, soweit der Kunde dies wünscht und dieser Form der Vertragsabwicklung bei Vertragsschluss oder später zugestimmt hat. Dies umfasst insbesondere die Übersendung der Vertragsbestätigung, der Rechnung und die Mitteilung einer Preisänderung.

(2) Der Kunde, der sich für eine elektronische Vertragsabwicklung entschieden hat, ist verpflichtet, den SWG jederzeit eine Mailadresse zur Verfügung zu stellen, unter der er die zur elektronischen Vertragsabwicklung erforderlichen Mitteilungen empfangen kann.

## 6. Vertragsschluss, Lieferbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit der Zusendung der Vertragsbestätigung der SWG in Kraft. Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform. Es gilt der in der Vertragsbestätigung genannte Lieferbeginn.

(2) Der Vertrag läuft zunächst bis zum 31. März 2019. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils zwölf Monate, sofern er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Der Vertrag kann erstmals mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden.

(3) Bei einem Umzug ist der Kunde abweichend von Absatz (2) berechtigt, den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Im Falle einer umzugsbedingten Kündigung hat der Kunde die Pflicht, den SWG über das Datum seines Auszuges und seine neue Rechnungsanschrift zu informieren. Sollte der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommen, so hat er die Kosten für die Ermittlung seiner neuen Anschrift zu tragen.

## 7. Preise und Preisänderungen

(1) Bis zum 31. März 2019 gelten die folgenden Nettopreise als fest vereinbart:

Preise	Netto <sup>1</sup>	Brutto <sup>2</sup>
Arbeitspreis Ct/kWh	20,60	24,51
Grundpreis EUR/Jahr	104,19	123,99

<sup>1</sup> inklusive aller Preisbestandteile, exklusive Umsatzsteuer

<sup>2</sup> inklusive 19% Umsatzsteuer

(2) Die SWG sind berechtigt, ab dem 1. April 2019 Preisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorzunehmen. Der Kunde kann dies nach § 315 Absatz 3 BGB gerichtlich überprüfen lassen.

Die SWG sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die SWG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

Dabei werden die SWG bei Kostensteigerungen und Kostensenkungen dieselben zeitlichen und sachlichen Maßstäbe bei der Ermittlung des Umfangs und des Zeitpunktes der Preisänderungen anlegen. Die SWG dürfen insbesondere Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die SWG sind bei der Ermittlung der Preisänderungen berechtigt, auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen ündigungsrecht brieflich hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWG werden dem Kunden die Kündigung in Textform bestätigen.

## 8. Bezahlung

Neben dem SEPA-Lastschriftmandat kann der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen durch fristgerechte Überweisung nachkommen.

## 9. Datenschutz

Die SWG verarbeiten personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz. Beachten Sie dazu bitte die als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Datenschutzhinweise.

## 10. Lieferantenwechsel

Die SWG werden die für einen Lieferantenwechsel des Kunden erforderlichen Mitwirkungshandlungen zügig und unentgeltlich unter Beachtung der einschlägigen Fristen durchführen. Am Tage des Lieferantenwechsels liest der Kunde die Messeinrichtung ab und teilt den SWG den Zählerstand schriftlich mit.

## 11. Haftung

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich hierbei um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.

Unbeschadet dessen haften die SWG nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die SWG haften außerdem für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen durfte. Im Übrigen ist eine Haftung der SWG ausgeschlossen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

## 12. Informationen über die Rechte der Haushaltskunden

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können an die SWG per Post (Stadtwerke Gießen AG, Postfach 100 953, 35339 Gießen), telefonisch unter 0800 23 02 100 (kostenfrei aus dem dt. Festnetz und allen dt. Mobilfunknetzen) oder per E-Mail (info@stadtwerke-giessen.de) gerichtet werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte der Haushaltskunden und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas und Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Verbraucherservice

Postfach 8001

53105 Bonn

Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

030 22480-500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon

(Festnetzpreis 14 Ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 Ct/min)

Telefax: 030 22480-323

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten für die Bereiche Elektrizität und Gas kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Die SWG sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle Energie ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Tel.: 030 27 57 240-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Die SWG nehmen darüber hinaus an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem VSBG teil.

Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>  
Die Stadtwerke Gießen AG (SWG) sind per E-Mail erreichbar unter [info@stadtwerke-giessen.de](mailto:info@stadtwerke-giessen.de). Die SWG sind weder verpflichtet noch bereit, an den Verfahren der Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union teilzunehmen. Hiervon ausgenommen ist die Teilnahme der Stadtwerke Gießen AG vor der unten genannten Schlichtungsstelle Energie e.V.

## 13. Informationen über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

Nach dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) weisen wir hiermit auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) hin. Weitere Energieeffizienzinformationen sind bei der Deutschen Energieagentur (dena) unter [www.dena.de](http://www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen unter [www.vzbv.de](http://www.vzbv.de) erhältlich.

## 14. Informationen über Tarife, Wartungsdienste und –entgelte

Aktuelle Informationen zu den geltenden Tarifen der SWG sind im Internet unter [www.stadtwerke-giessen.de](http://www.stadtwerke-giessen.de) verfügbar. Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

## 15. Änderung der Vertragsbedingungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Regelungen und sonstigen Rahmenbedingungen. Die Änderung dieser Regelwerke kann es für die SWG erforderlich machen, die vorliegenden Vertragsbedingungen anzupassen. Die SWG werden den Kunden über eine Anpassung der Vertragsbedingungen mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich informieren. Der Kunde ist in diesem Fall zur Kündigung des Vertrages in Textform ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht nach Erhalt der schriftlichen Änderungsmitteilung bis zu dem Termin des geplanten Wirksamwerdens der neuen Vertragsbedingungen keinen Gebrauch, gelten die Änderungen der Vertragsbedingungen als genehmigt. Hierauf werden die SWG den Kunden bei Bekanntgabe der geplanten Anpassung der Vertragsbedingungen gesondert hinweisen.

## 16. Sonstige Vereinbarungen

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) und die Ergänzenden Bedingungen der SWG zu dieser Verordnung sind Bestandteil des Vertrages und gelten – mit Ausnahme von § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, § 2 Abs. 3 Satz 3-5, § 5 Abs. 2 sowie § 5 a StromGVV, die hiermit abbedungen werden – ergänzend, sofern nicht etwas anderes innerhalb dieses Vertrages ausdrücklich vereinbart wurde. Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Partner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzt, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt.

# Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGW vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391)), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) (Nicht amtlicher Text. Die amtliche Fassung enthält nach geltendem Recht nur die Papierausgabe des Bundesgesetzblattes)

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

### § 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteile der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
  - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
  - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),
  - d) jeweils gesondert die Netzentgelte und die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen.

- Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf
1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,
  2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
  3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.
- Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen

unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

### § 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

## Teil 2 Versorgung

### § 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

### § 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

### § 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

### § 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
  2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
  3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

### § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

## Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

### § 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

### § 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

### Fußnote

§ 9 Satz 2 Kursivdruck: Anstelle „an oder im jeweiligen Haus“ muss es richtig „am oder im jeweiligen Haus“ lauten

### § 10 Vertragsstrafe

(1) Verbrauch der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

## Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

### § 11 Ablesung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein

gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

#### § 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Ein entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den vom Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

#### § 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

#### § 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

#### § 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist

in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

#### § 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

#### § 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 1. soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder 2. sofern a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einzeln lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### § 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

#### Teil 5

##### Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

#### § 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und

den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung nur in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

#### § 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

#### § 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher androht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### Teil 6

##### Schlussbestimmungen

#### § 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

#### § 23 Übergangsregelungen

(1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Gießen AG

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Strom /Gasgrundversorgungsverordnung - StromGVV/GasGVV)

Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der StromGVV und der GasGVV sowie den bekannt gemachten Grund- und Ersatzversorgungspreisen gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Gießen AG (im Folgenden kurz SWG genannt).

#### 1. Zahlungsweise (§ 16 Abs. 3 StromGVV/GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise wie folgt zu leisten:

(a) Lastschriftinzugsverfahren

Die Erteilung einer Lastschriftinzugsermächtigung an die SWG kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen und jederzeit in gleicher Weise oder durch Anruf in unserem Call-Center widerrufen werden.

Im Falle von Rücklastschriften werden die von den Geldinstituten jeweils erhobenen Beträge und die unter 2(e) genannten Pauschalen in Rechnung gestellt.

(b) Banküberweisung

Überweisungen haben auf eines der angegebenen Geschäftskonten der SWG unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

(c) Barzahlung

Innerhalb der Geschäftszeiten können kostenlose Barzahlungen an unserem Geschäftssitz in der Lahnstraße 31 in Gießen oder im infoZentrum am Marktplatz, Marktplatz 15 in Gießen geleistet werden.

#### 2. Zahlungsverzug (§ 17 Abs. 2 StromGVV/GasGVV)

Die SWG berechnen folgende Pauschalen:

- (a) für jede schriftliche Mahnung nach Verzugsbeginn  
3,00 €<sup>1</sup>
- (b) für die schriftliche Sperrankündigung gem. § 19 Abs. 3 Strom GVV/GasGVV  
6,00 €<sup>1</sup>
- (c) für jeden Einsatz eines Beauftragten zum Einzug einer Forderung  
- während der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag 8:00 bis 17:00 Uhr)  
47,00 €<sup>1</sup>  
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden  
94,00 €<sup>1</sup>
- (d) für eine Ratenzahlungsvereinbarung  
15,47 €<sup>2</sup>
- (e) für eine Rücklastschrift  
3,00 €<sup>1</sup>

#### 3. Kosten für zusätzliche Abrechnungsdienstleistungen

Für die auf Wunsch des Kunden erfolgende Erstellung einer zusätzlichen Rechnung neben der jährlichen Turnusrechnung wird folgende Pauschale erhoben:

7,14 €/Abrechnung  
zuzüglich der Kosten des jeweiligen Netzbetreibers

#### 4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 Abs. 4 StromGVV/ GasGVV)

Bei Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen berechnet:

- (a) Unterbrechung der Versorgung  
47,00 €<sup>1</sup>
- (b) Wiederherstellung der Versorgung  
- während der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr)  
55,93 €<sup>2</sup>  
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit  
111,86 €<sup>2</sup>

#### 5. Inkrafttreten (§ 5 StromGVV/GasGVV)

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>1</sup> Die genannten Beträge sind umsatzsteuerfrei

<sup>2</sup> Bruttopreise inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %)

# Datenschutzhinweise der Stadtwerke Gießen AG

## 1. Allgemeines

Am 25. Mai 2018 tritt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft. Mit der DS-GVO sollen die Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen in der EU vereinheitlicht werden, um so den Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der EU sicherzustellen.

Wir, die Stadtwerke Gießen AG, nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Kontaktdaten (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Unternehmensangaben (z.B. Firma, Geschäftsführung, Ansprechpartner, Registergericht, Registernummer)
- Daten zur Verbrauchsstelle und zum Vertrag (Kundennummer, Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Identifikation einer Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle)
- Verbrauchsdaten
- Angaben zum Belieferungszeitraum
- Abrechnungsdaten
- Bankverbindungsdaten
- Daten zum Zahlungsverkehr, Forderungen und Verbindlichkeiten
- Daten zum Zahlungsverhalten und Mahndaten

Sie sind verpflichtet, uns folgende Daten zur Verfügung zu stellen: Name, Anschrift, Verbrauch, Zählernummer, Zählerstand, gewünschter Vertragsbeginn sowie bei elektronischer Vertragsabwicklung eine gültige E-Mail-Adresse. Stellen Sie uns diese Angaben nicht zur Verfügung, können wir den Vertrag nicht abschließen. Alle übrigen Datenangaben sind freiwillig. Vertragsindividuell können ggf. weitere Pflichtangaben erforderlich sein.

## 2. Verantwortliche Stelle

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind die Stadtwerke Gießen AG, Lahnstraße 31, 35398 Gießen, Telefon: 0800 23 02 100 (kostenfrei aus dem dt. Festnetz und allen dt. Mobilfunknetzen), E-Mail: info@stadtwerke-giessen.de.

## 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

### 3.1. Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung und -durchführung (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Wir, die Stadtwerke Gießen AG, oder von uns beauftragte Dienstleister verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vertrags mit Ihnen. Dies umfasst die Vertragsanbahnung, -durchführung und -abrechnung. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme der Dienste von Netz- und Messstellenbetreibern zur Durchleitung der Energie und deren Messung sowie zur Ablesung von Zählern.

Zur Vertragserfüllung, d.h. zum Zweck der Ermittlung Ihres Verbrauchs, der Abrechnungserstellung, Abwicklung der Zahlung sowie der Versendung von Schreiben, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten auch an Dritte (z.B. Netz- und Messstellenbetreiber, Druckdienstleister, Versanddienstleister, Inkassodienstleister). Ohne diese Daten können wir den Vertrag nicht abschließen und abwickeln.

### 3.2. Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte (z.B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen.
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen, um Ihnen eine kundenindividuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können.
- Markt- und Meinungsforschung durchzuführen bzw. von Markt- und Meinungsforschungsinstituten durchführen zu lassen. Dadurch verschaffen wir uns einen Überblick über Transparenz und Qualität unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation und können diese im Sinne unserer Kunden ausrichten bzw. gestalten.
- Rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z.B. Stromdiebstahl).
- Adressermittlung durchzuführen (z.B. bei Umzügen).
- Ihre Daten anonymisiert zu Analyse Zwecken zu verwenden.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

### 3.2.1. Bonitätsprüfung und Scoring

Wir behalten uns vor, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertrages sowie zur Reduzierung des Risikos von Zahlungsausfällen über Auskunfteien Daten über Ihre Bonität zu erheben. Dafür greifen wir auf Datenbestände

- der SCHUFA Holding AG (Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden)
- des Verbands der Creditreform e.V. (Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss)
- der CRIF Bürgel GmbH (Radlkoferstraße 2, 81373 München)

zurück. Die Stadtwerke Gießen AG behalten sich vor, anstelle der genannten Wirtschaftsauskunfteien nach sorgfältiger Auswahl auch andere Wirtschaftsauskunfteien einzusetzen.

Bei den Auskünften über bonitätsrelevante Merkmale kann es sich um sog. harte Negativmerkmale (Insolvenz, eidesstattliche Versicherung, Haftanordnung), weiche Negativmerkmale über ein nicht vertragsgemäßes Verhalten von Ihnen (z.B. Nichtzahlung von Forderungen) sowie um Wahrscheinlichkeitswerte zur Beurteilung des Kreditrisikos (sog. Scoring) handeln. In die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem Ihre Anschriftendaten ein. Die Daten der Auskunfteien zur Bonität nutzen wir zur Prüfung der Kreditwürdigkeit, um unser Risiko zu reduzieren, dass Sie Rechnungen nicht bezahlen. Auf Basis dieser Daten können wir Ihren Auftrag ablehnen. Detailliertere Informationen zum Scoring erhalten Sie unter [www.meineschufa.de/score](http://www.meineschufa.de/score).

Außerdem behalten wir uns vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen Sie an die Auskunfteien zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder eines Dritten erforderlich ist, Sie eine geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbringen und die übrigen Voraussetzungen der einschlägigen Regelungen vorliegen. Informationen zu den von Ihnen gespeicherten Daten erhalten Sie direkt von der Auskunftei.

### 3.3. Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO)

Auf einem andern als dem Postweg werden die SWG Sie werblich nur über die Kommunikationskanäle ansprechen, in die Sie eingewilligt haben. Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Verarbeitung durch uns auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 erteilt haben.

### 3.4. Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

## 4. Empfänger von Daten und Datenquellen

### 4.1. Kategorie von Empfängern von Daten

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese

zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen (siehe Punkt 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Diese werden sorgfältig ausgewählt und den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzvereinbarungen abgeschlossen. Sofern Dienstleister nicht im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für uns tätig sind, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten nur an Dritte, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist, beispielsweise da die Leistung Dritter zum Zweck der optimierten Vertragserfüllung notwendig ist, oder Sie zuvor eingewilligt haben. Vor jedweder Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt eine ausführliche Interessenabwägung. Dies bedeutet, dass unser berechtigtes Interesse z.B. an einer Analyse zur Akzeptanz unserer Produkte gegen Ihre Interessen an einem verantwortungsvollen Umgang mit Ihren Daten abgewogen wird.

Empfänger personenbezogener Daten können sein:

- Konzernunternehmen zur Durchführung Ihres Vertrags und für das Berichtswesen
- Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und -dienstleister für Belieferung und Abrechnung. Dies gilt auch für wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne des § 6a EnWG
- Versand- und Druckdienstleister
- Vertriebspartner für den Online-Vertragsabschluss
- Inkassodienstleister und Rechtsanwälte um Forderungen einzuziehen
- IT-Dienstleister zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur
- Callcenter-Dienstleister
- Markt- und Meinungsforschungsinstitute
- öffentliche Stellen in begründeten Fällen (Sozialversicherungsträger, Finanz- und Steuerbehörden, Polizei und Ermittlungsbehörden, Meldestellen)
- Banken und Kreditinstitute für Abrechnungen und Abwicklung von Zahlungen
- Auskunfteien und Scoring-Anbieter für Bonitätsauskünfte und Beurteilung des Kreditrisikos
- Marktpartner im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Marktkommunikation
- Handwerker

## 4.2. Datenübermittlung in ein Drittland

Datenübermittlungen in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (sog. Drittländer) ergeben sich im Rahmen der Entwicklung und des Betriebs von IT-Systemen. In diesen Fällen findet die Datenübermittlung nur statt, wenn die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere muss der Datenimporteur ein angemessenes Datenschutzniveau nach der Maßgabe der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Datenverarbeiter in Drittländern gewährleisten.

Eine Kopie dieser durch die EU Kommission vorgegebenen Standardvertragsklauseln finden Sie im Internet unter: <https://www.gdd.de/links-oder-Sie-wenden-sich-an-unsere/n-Datenschutzbeauftragte/n> (siehe 7. Kontaktdaten)

## 4.3. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Soweit es für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich ist, verarbeiten wir auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigweise gewinnen dürfen. Außerdem nutzen wir personenbezogene Daten, die wir zulässigweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten (z.B. Auskunfteien, Adressdienstleister, Vermieter, Vormieter, Handwerker) erhalten.

## 5. Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke (siehe Punkt 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

Zu Werbezwecken erfolgt eine Nutzung der Daten über das Vertragsende hinaus nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, längstens jedoch für eine Dauer von 24 Monaten.

## 6. Ihre Rechte

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt ist und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)

### 6.1. Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung etc.

Sofern wir eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (siehe Punkt 3.2.) vornehmen, haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

### 6.2. Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen.

Ihren Widerruf oder Widerspruch richten Sie bitte an  
Stadtwerke Gießen AG  
Postfach 100 953  
35339 Gießen  
Telefon: 0800 23 02 100 (kostenfrei aus dem dt. Festnetz und allen dt. Mobilfunknetzen)  
E-Mail: [widerspruch@stadtwerke-giessen.de](mailto:widerspruch@stadtwerke-giessen.de)

## 7. Kontaktdaten

Bei Fragen oder Anregungen zum Datenschutz bei den Stadtwerken Gießen AG können Sie gerne unter dem Stichwort „Datenschutz“ Kontakt mit uns aufnehmen:

Stadtwerke Gießen AG  
Lahnstraße 31  
35398 Gießen  
Telefon: 0800 23 02 100 (kostenfrei aus dem dt. Festnetz und allen dt. Mobilfunknetzen)  
E-Mail: [info@stadtwerke-giessen.de](mailto:info@stadtwerke-giessen.de)

Unsere/n Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie wie folgt:

Stadtwerke Gießen AG  
Datenschutzbeauftragter  
Lahnstraße 31  
[datenschutz@stadtwerke-giessen.de](mailto:datenschutz@stadtwerke-giessen.de).

## 8. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich jederzeit mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DS-GVO). Diese ist der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65021 Wiesbaden ([www.datenschutz.hessen.de](http://www.datenschutz.hessen.de)).

## **Muster-Widerrufsformular**

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

— An Stadtwerke Gießen AG, Lahnstraße 31, 35398 Gießen, Telefax: 0641 708-3387,

E-Mail: [info@stadtwerke-giessen.de](mailto:info@stadtwerke-giessen.de):

— Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden

Waren (\*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

— Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)

— Name des/der Verbraucher(s)

— Anschrift des/der Verbraucher(s)

— Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

— Datum

\_\_\_\_\_

(\*) Unzutreffendes streichen.